

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2008 DER INNSBRUCKER SOZIALE DIENSTE GMBH

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH vom 3.9.2010 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 28.9.2010 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 3.9.2010, Zl. KA-05050/2010, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. c IStR u.a. auch beauftragt, die Gebarung jener Unternehmungen zu prüfen, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck allein oder gemeinsam mit anderen prüfpflichtigen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Kapitals beteiligt ist.

Prüfgegenstand

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Wirtschaftsjahres 2008 der „Innsbrucker Soziale Dienste GmbH“ (folgend auch kurz ISD genannt) durchgeführt. Angesichts der umfangreichen und komplexen Aufgabenstruktur (bspw. Betrieb bzw. Führung von Wohn- und Pflegeheimen, Seniorenwohnanlagen, Sozialzentren und mobile Sozialarbeit, mobile/ambulante Dienste, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Kinderzentren, Essen auf Rädern, Versorgung von Schulen, Kindergärten und Schülerhorten mit Verpflegung) und der damit verbundenen Größe der Gesellschaft wurden die Prüfungsschwerpunkte der Kontrollabteilung vorrangig auf

- eine Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte,
- eine Verifizierung der Bilanzposition „Finanzanlagen“,
- eine Einschau zum Themenkomplex „Tagsatzfindung bzw. -festlegung“ betreffend die von der ISD betriebenen Wohn- und Pflegeheime,
- eine (stichprobenartige) Prüfung von im Rahmen der ISD bestehenden Mietverhältnissen sowie
- die Entwicklung des operativen Cash-Flows und der URG-Kennzahlen

gelegt. Aufgrund des Umstandes, dass die Erstellung des Jahresabschlusses über das Geschäftsjahr 2009 während der Prüfung der Kon-

trollabteilung noch nicht abgeschlossen war, bezog sich die durchgeführte Prüfung auf den Jahresabschluss 2008. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurden jedoch auch die Jahre 2009 und 2010 tangiert, wie auch teilweise Daten aus Vorjahren dargestellt worden sind.

Unter Einschluss des gegenständlichen Berichtes wurde die ISD von der Kontrollabteilung zum zweiten Mal einer Einschau unterzogen und wird diesbezüglich auf den Prüfbericht, Zl. KA-16/2005, vom 01.03.2006 über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2004 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH" verwiesen.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

1.1 GPLA-Prüfung Tiroler Gebietskrankenkasse

GPLA-Prüfung 2003 – 2007 Nachzahlung

Im Jahr 2008 führte die Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) eine GPLA-Prüfung betreffend den Zeitraum 01.01.2003 bis 31.12.2007 durch. Auf Basis dieser Prüfung ergaben sich vor allem im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge erhebliche Nachzahlungen.

Unter Berücksichtigung eines von der ISD-Geschäftsführung an die TGKK gerichteten Ansuchens auf Nachsicht und Stornierung der im Zusammenhang mit dem Nachforderungsbetrag stehenden Verzugszinsen (€ 22.218,60) musste an die TGKK ein Betrag in Höhe von € 153.283,76 und an das Finanzamt ein Betrag in Höhe von € 26.283,35 nachgezahlt werden.

Konflikt in Sachen „Therapeutisches Taschengeld“

Die Nachforderungsbeträge ergaben sich hauptsächlich im Bereich des so genannten „Therapeutischen Taschengeldes“. Unter dieser begrifflichen Bezeichnung wurden Obdach- bzw. Wohnungslose für diverse Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens eingesetzt bzw. damals auch teilweise an die IIG-Unternehmungen (z.B. für Wohnungssanierungen) verliehen. Für diese Tätigkeiten erhielten die betroffenen Personen „Taschengelder“. Mit der TGKK war diese Angelegenheit mit Schreiben vom 18.11.2002 insofern abgestimmt, als diese jedenfalls akzeptieren würde, „dass derartige Taschengelder als beitragsfrei behandelt werden, wenn eindeutig keinerlei Arbeitsverpflichtung entsteht und wenn die Geldzuwendung ausschließlich therapeutischen Erwägungsmustern entspricht. Für die Zukunft sollten sich derartige ‚Einkünfte‘ der Klienten allerdings unter den jeweiligen Geringfügigkeitsgrenzen bewegen.“

Wie die von der TGKK durchgeführte Prüfung zeigte, wurden offenbar die jeweils geltenden Geringfügigkeitsgrenzen nicht in allen Fällen eingehalten und hatte dies zu einer entsprechend hohen Beitragsnachzahlung an die TGKK geführt.

Regelung ab
Dezember 2007 –
Empfehlung

Der Auskunft des Geschäftsführers der ISD folgend, gelangen „Therapeutische Taschengelder“ seit Dezember 2007 nur mehr im Rahmen des unmittelbaren Betriebes der Wohnungsloseneinrichtungen für Hilfsdienste in geringfügigem Ausmaß (€ 50,00 pro Woche) und unter Berücksichtigung der Vorgaben der TGKK zur Auszahlung.

Dennoch empfahl die Kontrollabteilung, geeignete Kontrollmechanismen in diesem Bereich zu ergreifen, damit künftig die Einhaltung der von der TGKK vorgegebenen Geringfügigkeitsgrenze sichergestellt werden kann und in Hinkunft aus diesem Titel keine Betragsnachzahlungen mehr zu erwarten sind.

Im Anhörungsverfahren informierte der Geschäftsführer, dass die mit dem „Therapeutischen Taschengeld“ befassten Dienststellen der ISD den strikten Auftrag hätten, sich an das mit der TGKK abgestimmte Wochenlimit im Ausmaß von € 50,00 zu halten. Außerdem würde über die ausbezahlten Gelder von Seiten des Bereiches Wohnungslosenhilfe in periodischen Abständen eine schriftliche Aufstellung an die Geschäftsführung geliefert, wodurch der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung Rechnung getragen werde.

2 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Rechtsform

Die mit Notariatsakt vom 25.10.2002 errichtete Gesellschaft firmiert unter „Innsbrucker Soziale Dienste GmbH“. Sie wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die Gesellschaft wurde am 04.12.2002 unter der laufenden Nummer FN 229386 h im Firmenbuch eingetragen. Es handelt sich bei Heranziehung der entsprechenden Schwellenwerte um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB.

Gemeinnützigkeitsstatus

Die ISD wurde als „gemeinnützige GmbH“ gegründet, was insbesondere mit steuerrechtlichen Vorteilen, wie bspw. der Befreiung von der Körperschaftsteuer, der Kommunalsteuer und der Gesellschaftsteuer verbunden ist. Eine gemeinnützige GmbH durfte allerdings gemäß den Richtlinien der Finanzverwaltung nicht die geringste begünstigungsschädliche Tätigkeit (mit Gewinnerzielungspotential) entfalten. Die ISD war daher gezwungen, die öffentlich zugänglichen Heimcafés sowie die Produktion und Lieferung von Schüler- bzw. Kindergartenessen und das Catering für Dritte an ihr 100 %iges Tochterunternehmen, die „ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH“ (ISD-Gastro), auszugliedern.

Wartungserlass des BMF
zu den Körperschaft-
steuerrichtlinien 2001
vom 06.04.2010

Mit dem unlängst veröffentlichten Wartungserlass des BMF zu den Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 vom 06.04.2010 wurde u.a. auch der Inhalt der Rz 1391 der Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 in der Weise geändert, als dass nun bei gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigten (gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften „schädliche Tätigkeiten“ (wie z.B. der Betrieb eines öffentlichen Cafés durch ein in Form einer GmbH ge-

führtes Altenheim) nicht mehr automatisch zum Verlust der abgabenrechtlichen Vorteile führen müssen.

Die Kontrollabteilung empfahl, die neue Rechtslage zum Gemeinnützigkeitsstatus von Kapitalgesellschaften bzw. zu „gemeinnützigkeits-schädlichen“ Tätigkeiten im Wege einer Anfrage an die Finanzbehörde auf ihre konkreten Auswirkungen auf die ISD abzuklären. Darüber hinaus sollte unternehmensintern geprüft werden, ob der Fortbestand des Tochterunternehmens ISD-Gastro unter den geänderten Rahmenbedingungen weiterhin als notwendig erachtet wird.

Im Anhörungsverfahren dazu erklärte die Geschäftsführung der ISD, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen wurde, in Bearbeitung stehe, jedoch noch nicht abgeschlossen sei. Aus der Sicht der ISD Geschäftsführung werde – sofern dies nach steuerlichen Erwägungen möglich wird – eine Rückführung der ISD-Gastro in die Muttergesellschaft als sinnvoll erachtet und es werden nach Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Auskünfte die Gremien der Gesellschaft darüber zu befinden haben.

Gegenstand des Unternehmens

Die ISD, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, übernimmt von der Stadt Innsbruck als Rechtsträgerin die der Stadt gesetzlich übertragenen sowie weitere, freiwillige Sozialdienstleistungen im Bereich der Sozialen Wohlfahrt und des Gesundheitswesens. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf die ausschließliche und unmittelbare Förderung gemeinnütziger, im Wesentlichen mildtätiger Zwecke lt. § 37 BAO begrenzt.

Der Unternehmensgegenstand ist im § 3 des Gesellschaftsvertrages verankert und darf nur unter Bedachtnahme auf den Mildtätigkeitsstatus verwirklicht werden.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Der Wortlaut des § 3 des Gesellschaftsvertrages zum Unternehmensgegenstand wurde in der Vergangenheit mehrfach geändert bzw. ergänzt, zuletzt über Beschlüsse der Generalversammlung vom 17.12.2008 und 28.07.2009. Die Kontrollabteilung vergewisserte sich, dass die geänderten Bestimmungen mit den Beschlüssen der Generalversammlung korrespondieren und die entsprechenden Eintragungen im Firmenbuch veranlasst worden sind.

In Verbindung mit der Novellierung des Gesellschaftsvertrages und dem Gemeinnützigkeitsstatus der Gesellschaft erinnerte die Kontrollabteilung an § 4 Z 9 des Gesellschaftsvertrages der ISD, wonach „jede Satzungsbestimmung, die nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben wird, dem zuständigen Finanzamt binnen einem Monat bekannt zu geben ist“.

In diesem Zusammenhang bekräftigte der Geschäftsführer der ISD in seiner Stellungnahme, dass die Inhalte des Gesellschaftsvertrages und die Anpassungsnotwendigkeiten laufend durch die steuerliche Vertre-

tung der Gesellschaft mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden. Die Erinnerung der Kontrollabteilung werde jedenfalls auch zur Kenntnis genommen.

2.2 Stammkapital

Schreiben der Geschäftsführung der ISD vom 21.08.2008

Mit Schreiben vom 21.08.2008 informierte die Geschäftsführung der ISD die Stadt Innsbruck, dass die Eigenkapitalausstattung der ISD in den letzten Jahren bedenkliche Ausmaße angenommen habe und die Eigenkapitalquote zum 31.12.2007 bereits knapp unter 16 % liege. Da auf Grund der gegebenen Rahmenbedingungen positive Jahresergebnisse illusorisch seien, müsse bereits mit Abschluss des Jahres 2008 mit einer weiteren Verschlechterung der Eigenkapitalquote, möglicherweise sogar mit der Unterschreitung des Grenzwertes gem. URG von 8 %, gerechnet werden.

In Anbetracht dieses Umstandes wurde eine Aufstockung des Stammkapitals der Gesellschaft mit denjenigen Mitteln, die für diverse Investitionstätigkeiten (Möblierung Wohnheim Lohbach sowie Restmöblierung Wohnheim Tivoli und Saggen und Möblierung Haus A und C/Wohnheim Hötting) ohnehin anfallen und ansonsten per Kapitaltransferzahlung aus dem AO-Haushalt der Stadt Innsbruck finanziert werden müssten, vorgeschlagen.

Bericht der MA IV vom 03.11.2008

Die MA IV hat in ihrem Bericht vom 03.11.2008, Zl. IV-15395/2008, an die (ehemalige) Frau Bürgermeisterin die von der Geschäftsführung der ISD vorgeschlagene teilweise Verwendung der für die Jahre 2009 und 2010 geplanten Investitionszuschüsse (€ 6,1 Mio.) im Ausmaß von € 3,0 Mio. zur Stärkung des Eigenkapitals grundsätzlich befürwortet, zumal einerseits für die Stadt Innsbruck dadurch kein finanzieller Mehraufwand entstehen und andererseits die Eigenkapitalquote der ISD gestärkt und somit die diesbezügliche gesetzliche Bestimmung des URG erfüllt würde.

Sitzung des Stadtsenates vom 12.11.2008

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung am 12.11.2008 bei einer Stimmenthaltung beschlossen, diesen Antrag der MA IV dem Gemeinderat vorzulegen.

Sitzung des Gemeinderates vom 20.11.2008

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2008 referierte die ehemalige Frau Bürgermeisterin den Antrag des Stadtsenates vom 12.11.2008, wobei in der anschließenden Debatte u.a. auch betont worden ist, dass die Gemeinden gem. dem Tiroler Grundsicherungsgesetz Wohn- und Pflegeheime zu errichten und zu erhalten haben, d.h., dass auch die Stadt Innsbruck sämtliche Investitionen in den Wohn- und Pflegeheimen tragen muss. Darüber hinaus wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass vom bereits erwähnten Gesamt(investitions)betrag von € 6,1 Mio. insgesamt ein Betrag von € 3,0 Mio. aus den vorgesehenen Investitionszuschüssen im Wege eines Nachtragskredites ins Rechnungsjahr 2008 vorgezogen und der ISD als Kapitalaufstockung gewährt wird.

Der Antrag des Stadtsenates vom 12.11.2008 wurde in dieser Sitzung des Gemeinderates einstimmig und ein in diesem Zusammenhang eingebrachter Ergänzungsantrag mit einer Gegenstimme angenommen.

AR-Sitzung der ISD am 25.11.2008 bzw. ao. GV der ISD am 17.12.2008

Nach ausführlichen Erörterungen im Aufsichtsrat der ISD am 25.11.2008 ist die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft von € 35.000,00 um € 3.000.000,00 auf € 3.035.000,00 letztlich in der ao. Generalversammlung der ISD am 17.12.2008 beschlossen worden. Die entsprechende Änderung ist im Gesellschaftsvertrag eingearbeitet sowie korrekterweise dem Firmenbuch gemeldet und dort am 28.01.2009 eingetragen worden.

Höhe des Stammkapitals

Das Stammkapital der ISD beträgt aktuell € 3.035.000,00. Die Alleingeschafterin Stadtgemeinde Innsbruck hat die Stammeinlage zur Gänze übernommen und in voller Höhe geleistet.

2.3 Organe der Gesellschaft

Organe

Die Organe der Gesellschaft bilden die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Geschäftsführung

Das Unternehmen hat einen Geschäftsführer, der gem. § 15 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 10 Abs. 8 lit. e des Gesellschaftsvertrages von der Generalversammlung berufen wurde. Der amtierende Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft seit 04.12.2002 selbstständig, er ist über Beschluss der Generalversammlung vom 24.05.2007 ab 01.01.2008 für weitere 5 Jahre, also bis zum 31.12.2012, bestellt worden.

Nach § 5 der GO für die Geschäftsführung der ISD ist zur Vertretung des Geschäftsführers bei Abwesenheit ein Einzelprokurist zu bestellen. Die Generalversammlung hat mit Beschluss vom 27.03.2003 der Erteilung einer Einzelprokura nach § 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 8 lit. e des Gesellschaftsvertrages die Zustimmung erteilt. Der Einzelprokurist vertritt die Gesellschaft seit 23.05.2003 selbstständig.

Verantwortung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages für die Leitung der Gesellschaft und die Entscheidung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss nicht dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung vorbehalten sind, verantwortlich. Ihm obliegt lt. § 18 Abs. 1 GmbHG auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Unternehmens.

Quartalsberichte

Gemäß § 28a GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Diese gesetzliche Auflage hat der Geschäftsführer der ISD erfüllt, indem er so genannte „Quartalsberichte“ erstellt hat, die in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen des Prüfungszeitraumes behandelt und zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind.

Doppelfunktion des Geschäftsführers

Nach § 9 der GO für die Geschäftsführung ist mit der Funktion der Geschäftsführung in der ISD u.a. auch „das Amt der Geschäftsführung in der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH“ verbunden. Die Problematik der Doppelfunktion des Geschäftsführers wurde von der Kontrollabteilung in der Vergangenheit schon zweimal behandelt. Aus diesem Grund wird im Rahmen dieses Berichtes nicht noch einmal darauf eingegangen, sondern wird im Konnex damit auf die Berichte der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2004 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) vom 01.03.2006, Zl. KA-16/2005, bzw. über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2006 der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH (ISD-Gastro) vom 07.03.2008, Zl. KA-15661/2007, verwiesen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht lt. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 1 Abs. 1 der GO für den Aufsichtsrat der ISD aus mindestens fünf und höchstens neun von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Funktionsperiode des Aufsichtsrates

Die Funktionsperiode des amtierenden Aufsichtsrates begann im Jahr 2009, die Neubestellung der Aufsichtsräte erfolgte über Gesellschafterbeschluss vom 05.10.2009, die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates mit der Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin fand am 16.10.2009 statt. Die Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder wurde von der Geschäftsführung im Sinne des § 30f GmbHG zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet.

Beschlussfähigkeit – formaler Mangel in der GO für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst gem. § 11 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der GO für den Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass die diesbezügliche Formulierung zur Beschlussfähigkeit im § 5 Abs. 2 der GO für den Aufsichtsrat insofern fehlerhaft ist, als es dort heißt: „Bei Stimmenmehrheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.“ Die Kontrollabteilung empfahl, diesen Passus korrekterweise auf „Stimmengleichheit“ ehestens zu berichtigen und die Änderung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. In der Stellungnahme dazu betonte der Geschäftsführer der ISD, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Kenntnis genommen und umgesetzt werde.

Sitzungstermine des Aufsichtsrates

Gem. § 30i Abs. 3 GmbHG und § 4 Abs. 1 der GO für den Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr, und zwar einmal pro Quartal, eine AR-Sitzung abgehalten werden. Festgestellt wurde dazu, dass der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2008 in jedem Quartal zumindest einmal getagt hat, während im Wirtschaftsjahr 2009 zwar auch vier

AR-Sitzungen anberaumt worden sind, allerdings wurden im 1. und 2. Quartal 2009 je eine, im 3. Quartal 2009 keine und dafür im 4. Quartal 2009 zwei AR-Sitzungen durchgeführt.

Die Kontrollabteilung empfahl, die AR-Sitzungen in Zukunft so zu terminisieren, dass der gesetzlichen Verpflichtung – „die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden“ – vollinhaltlich entsprochen werden kann. Im Anhörungsverfahren teilte der Geschäftsführer der ISD mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung zustimmend zur Kenntnis genommen werde und erklärte zudem, dass sich die Situation im Jahr 2009 aufgrund der Neuwahlen der Aufsichtsratsmitglieder, welche sich leicht verzögert hatte, so ergeben habe.

Kompetenzen des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, er ist berechtigt, sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten im Unternehmen zu informieren. Nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der ISD hat der Aufsichtsrat insbesondere das von der Geschäftsführung jährlich vorgelegte Budget und den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Generalversammlung zu berichten bzw. eine Empfehlung über die Genehmigung abzugeben. Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören ferner verschiedene im § 11 Abs. 18 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 3 Abs. 2 der GO für den Aufsichtsrat der ISD im Detail angeführte Geschäfte.

Arbeits- und Prüfungsausschuss

Nach § 30g Abs. 4 GmbHG korrespondierend mit § 11 Abs. 14 des Gesellschaftsvertrages der ISD kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Im Konnex damit normierte § 30g Abs. 4a GmbHG bis zum Jahr 2008, dass in Gesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, ein Ausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts zu bestellen ist. Auch § 8 der GO für den Aufsichtsrat der ISD sah bis zum Jahr 2009 verpflichtend die Bildung eines Arbeits- und Prüfungsausschusses vor. Diesem Erfordernis ist in der Vergangenheit auch nachgekommen worden, der Arbeits- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates der ISD tagte zuletzt am 27.06.2007, 18.06.2008 sowie 24.06.2009.

Mit der Veröffentlichung des URÄG 2008 im BGBl. I Nr. 70/2008 wurden allerdings u.a. auch die Bestimmungen des GmbHG in Bezug auf die Bildung eines Prüfungsausschusses geändert und im Wesentlichen nicht mehr an die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, sondern an die Größenmerkmale des § 271a Abs. 1 UGB (kapitalmarktorientierte Unternehmen oder Unternehmen, die das Fünffache der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschreiten) geknüpft. Diese Novellierung trat mit 01.06.2008 in Kraft und ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 beginnen. Das bedeutete konkret für die ISD als große Kapitalgesellschaft, dass sie ab dem Jahr 2009 einen Prüfungsausschuss nicht mehr zwingend installieren musste. Mit dieser Thematik hatte sich sowohl der damalige Ar-

beits- und Prüfungsausschuss als auch der Aufsichtsrat der ISD ausführlich befasst und insbesondere über die Größe bzw. Zusammensetzung dieses Gremiums diskutiert. Letztlich wurde in der (31.) Sitzung des Aufsichtsrates der ISD vom 03.12.2009 beschlossen, bis auf weiteres keinen Arbeits- und Prüfungsausschuss zu bestellen und demgemäß auch die diesbezügliche Formulierung im § 8 der GO für den Aufsichtsrat an die neue Rechtslage anzupassen.

Die Kontrollabteilung bemerkte hiezu in formaler Hinsicht, dass in der ihr zu Prüfzwecken vorgelegten GO für den Aufsichtsrat der ISD die ursprüngliche Fassung des § 8 geändert und dieser Textteil mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 03.12.2009 harmonisiert worden ist.

Generalversammlung

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, sie ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft statt. Eine Generalversammlung ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dazu präzisiert § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der ISD, dass eine ordentliche Generalversammlung mindestens jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres durchzuführen ist. Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft im Prüfungszeitraum geringfügig verspätet nachgekommen, sie hat ihre Eigentümerversammlungen erst am 09.07.2008 bzw. 28.07.2009 abgewickelt.

Gem. § 39 Abs. 1 GmbHG und § 10 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der ISD erfolgt die Beschlussfassung in der Generalversammlung, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Beschlüsse können gem. § 34 GmbHG bzw. § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der ISD auch außerhalb der Generalversammlung gefasst werden. Von dieser Möglichkeit wurde im Prüfungszeitraum mehrfach Gebrauch gemacht, die Kontrollabteilung konstatierte im Jahr 2008 zwei und im Jahr 2009 drei außerhalb der Generalversammlung schriftlich gefasste Gesellschafterbeschlüsse. Eine Einschau der Kontrollabteilung im Firmenbuch ergab, dass sämtliche erforderlichen Anträge jedenfalls gestellt und genehmigt bzw. ersichtlich gemacht worden sind.

2.4 Budget und Jahresabschluss

Budget 2009 und 2010

Eine besondere – im § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages verankerte – Verpflichtung des Geschäftsführers besteht darin, jährlich für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein ein Budget samt Finanz- und Investitionsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Im gesellschaftsrechtlichen Nachvollzug stellte die Kontrollabteilung fest, dass das Budget 2009 nach Behandlung im Aufsichtsrat am 25.11.2008 im Wege eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses vom 25.11.2008

fristgerecht genehmigt worden ist. Das Budget für das Jahr 2010 ist über einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates in der Sitzung vom 03.12.2009 nur vorläufig (bis zur Nachreichung von ergänzenden Unterlagen) festgestellt und schließlich mit Beschluss der Alleingesellschafterin vom 15.01.2010 – etwas verspätet – genehmigt worden.

Jahresabschlüsse 2008 und 2009

Die Geschäftsführung wird sowohl durch § 222 Abs. 1 UGB als auch § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der ISD verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Die Beschlussfassung der Alleingesellschafterin über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes und die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates hat lt. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen.

Im Jahr 2008 wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung vollinhaltlich entsprochen.

Im Jahr 2009 ist der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss der ISD zum 31.12.2008 im damals noch bestehenden Arbeits- und Prüfungsausschuss am 24.06.2009 ausführlich behandelt und in der am gleichen Tag abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrates zustimmend zur Kenntnis genommen sowie der Generalversammlung zur Genehmigung empfohlen worden. In weiterer Folge hat sich die Generalversammlung am 28.07.2009 mit dem Jahresabschluss 2008 der ISD befasst, allerdings die Genehmigung „bis zur Klärung der offenen Fragen in Sachen Veranlagung“ ausgesetzt. Erst mit Gesellschafterbeschluss vom 25.09.2009 ist der Jahresabschluss der ISD zum 31.12.2008 genehmigt, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 entlastet und der Verlustvortrag auf neue Rechnung bewilligt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang generell, den gesetzlichen bzw. im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Fristen künftig besonderes Augenmerk zuzuwenden. Im Anhörungsverfahren dazu erklärte die Geschäftsführung der ISD, dass auch diese Empfehlung der Kontrollabteilung zustimmend zur Kenntnis genommen werde.

Offenlegung

Das für Kapitalgesellschaften in § 277 UGB verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft im Prüfungszeitraum beachtet.

3 Finanzanlagen

Finanzanlagen per 31.12.2008

Im Rahmen der Bilanzposition „Finanzanlagen“ wurde zum Stichtag 31.12.2008 ein Gesamtbetrag in Höhe von € 2.514.078,29 (31.12.2007: € 2.589.562,19) ausgewiesen. Diese Summe setzte sich wie folgt zusammen:

Bilanzposition Finanzanlagen		
Bezeichnung	31.12.2008 (in €)	31.12.2007 (in €)
Anteile an verbundenen Unternehmen	150.000,00	35.000,00
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.346.394,05	2.537.612,05
Sonstige Ausleihungen	17.684,24	16.950,14
Summe Finanzanlagen	2.514.078,29	2.589.562,19

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

ISD-Gastro

Bei dem unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesenen Betrag handelt es sich um die Anteile der ISD am Stammkapital ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft ISD-Gastro. Im gesellschaftsrechtlichen Rahmen dieses Unternehmens werden jene ISD-Heimcafés (und Restaurants) betrieben, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Aufstockung Stammkapital ISD-Gastro im Jahr 2008

Auf Basis des Jahresabschlusses per 31.12.2007 der ISD-Gastro war eine Berechnung der URG-Kennzahlen nicht möglich. Während für die ISD-Gastro zu diesem Zeitpunkt ein negatives Eigenkapital ausgewiesen werden musste, scheiterte die Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer am negativen operativen Cash-Flow der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Jahr 2008 eine Aufstockung des Stammkapitals um einen Betrag von € 115.000,00; also von € 35.000,00 auf € 150.000,00.

Gesellschafterzuschuss im Jahr 2009

Darüber hinaus gewährte die ISD ihrer Tochtergesellschaft im Jahr 2009 einen Gesellschafterzuschuss im Ausmaß von € 180.000,00, wobei dieser Zuschuss in seiner Höhe den Verbindlichkeiten der ISD-Gastro bei der ISD zum Bilanzstichtag 31.12.2008 entsprochen hatte. Zudem wurden der ISD-Gastro jene Zahlungen an die Muttergesellschaft bis auf weiteres sistiert, die sie als „Kostensätze“ für die von der ISD erbrachten Dienstleistungen (z.B. Rechnungswesen, Personalverwaltung und -verrechnung, EDV usw.) und auch für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und des Inventars zu leisten hatte.

Kumulierter Jahres- fehlbetrag ISD-Gastro seit Gründung

Zum Stichtag 31.12.2008 wird im Jahresabschluss der ISD-Gastro ein von 2003 bis 2008 kumulierter Jahresfehlbetrag (Bilanzverlust) in Höhe von € 290.772,76 ausgewiesen.

Vor allem in den Wirtschaftsjahren 2007 (€ 53.378,12) und 2008 (€ 226.596,94) ergaben sich erhebliche Jahresfehlbeträge, welche letztlich die Erhöhung des Stammkapitals bzw. die Gewährung des Gesellschafterzuschusses notwendig gemacht haben.

Allfällige Abwertung des Beteiligungsansatzes per 31.12.2009

Für die während der Prüfung der Kontrollabteilung noch im Gang befindlichen Jahresabschlussarbeiten per 31.12.2009 der Muttergesellschaft ISD stand eine (evtl. gänzliche) Abwertung des Beteiligungsansatzes (€ 330.000,00) zur Diskussion, welche sich naturgemäß in vollem Umfang auf das ISD-Jahresergebnis 2009 auswirken würde.

Weitere Vorgangsweise in Bezug auf den operativen Betrieb der ISD-Gastro

Der Geschäftsführer kündigte zum Abschluss der Prüfung der Kontrollabteilung vor Ort an, dass aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung der ISD-Gastro beabsichtigt wäre, in der nächsten AR-Sitzung über eine – auf Basis der vorliegenden wirtschaftlichen Daten auch nach Einschätzung der Kontrollabteilung dringend notwendige – Anpassung des Geschäftsmodells bzw. über die Art und Weise des künftigen Betriebes dieser Gesellschaft zu beraten.

Im Anhörungsverfahren teilte die ISD weiters mit, dass der AR in der Sitzung vom 30.06.2010 beschlossen habe, zur Frage der weiteren Vorgangsweise in Bezug auf den operativen Betrieb der ISD-Gastro einen Arbeitsausschuss zu gründen. Dieser Ausschuss habe sich am 11.08.2010 konstituiert und sollte für die nächste AR-Sitzung am 14.09.2010 entsprechende Empfehlungen ausarbeiten.

3.2 Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

Bilanzausweis per 31.12.2008

In dem per 31.12.2008 im Rahmen der Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens ausgewiesenen Betrag in Höhe von € 2.346.394,05 (31.12.2007: € 2.537.612,05) sind/waren folgende Wertpapiere enthalten:

Bilanzposition Finanzanlagen Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
Bezeichnung	31.12.2008 (in €)	31.12.2007 (in €)
Garantieprodukt I	1.000.000,00	1.000.000,00
Garantieprodukt II	300.000,00	300.000,00
Gemischter Fonds I	560.974,05	697.675,65
Gemischter Fonds II	485.420,00	539.936,40
Summe	2.346.394,05	2.537.612,05

Die Aufteilung des Gesamtbetrages nach Produktart zeigte, dass per 31.12.2008 insgesamt vier verschiedene Veranlagungsprodukte bestanden haben. Das Garantieprodukt I und II sowie der Gemischte Fonds I waren bei der Hausbank der ISD veranlagt, während der Gemischte Fonds II bei einem weiteren österreichischen Kreditinstitut geführt wurde.

Garantieprodukt I – Funktionsweise

Das Investment des Garantieproduktes I wurde im Jahr 2005 (Laufzeit von 21.02.2005 bis 20.02.2010) mit einem Nominale von € 1.000.000,00 (zzgl. 1 % Ausgabeaufschlag als Kaufnebenkosten) getätigt. Die Funktionsweise des Produktes war derart gestaltet, dass der Investor eine garantierte Rückzahlung in Höhe von 100 % am Laufzeitende und einen jährlichen Kupon, dessen Höhe von der Ent-

wicklung von 25 festgelegten Aktien (internationale „Blue-Chips“, d.s. Aktien bekannter, großer, umsatzstarker börsennotierter Unternehmungen) abhängig war, erhielt. Für den jährlichen Kupon war eine Mindestverzinsung von 1 % p.a. vorgesehen, wobei je nach Entwicklung der Aktienkurse eine Chance auf 3 % p.a., 6 % p.a. bzw. 9 % p.a. Verzinsung bestand.

Garantieprodukt I – Performance

Im ersten Jahr konnte mit dieser Veranlagung ein Zinsertrag von 3 % p.a. lukriert werden, während in den restlichen Jahren die jeweilige 1 %ige Mindestverzinsung schlagend wurde. Über die Gesamtlaufzeit erzielte dieses Produkt eine Jahresrendite in Höhe von 1,16 % p.a.

Garantieprodukt II – Funktionsweise

Das Garantieprodukt II wurde im Juli 2007 (Laufzeit von 02.07.2007 bis 01.07.2013) mit einem Nominale von € 300.000,00 (zzgl. 1 % Ausgabeaufschlag als Kaufnebenkosten) erworben. Dieses Produkt ist ebenfalls mit einer 100 %igen Kapitalgarantie am Laufzeitende und einem jährlichen Kupon, dessen Höhe von der Entwicklung von 20 festgelegten Aktien (internationale Unternehmungen, die auf alternative Energien setzen) bestimmt wird, ausgestattet. Die Mindestverzinsung liegt bei 3 % p.a. bzw. besteht abhängig von der jeweiligen Aktienkursentwicklung die Chance auf 5 % p.a. bzw. 10 % p.a.

Garantieprodukt II – bisherige Performance

Anlässlich der vergangenen beiden Kupontermine im Juli 2008 und 2009 gelangte die jeweilige Mindestverzinsung in Höhe von 3 % p.a. zur Anwendung.

Vergleich der erzielten Veranlagungsergebnisse mit einer alternativen risikofreien Anlage

Im Vergleich zu einer allfälligen alternativen Veranlagung auf einem Sparbuch bzw. Festgeldkonto (unter der nach Meinung der Kontrollabteilung realistischen Annahme einer Verzinsung zu 3-M-Euribor abzgl. 1/8 %) bewertete die Kontrollabteilung die erzielten Veranlagungsergebnisse der Garantieprodukte I und II wie folgt:

- Während für das Garantieprodukt I die Performance im ersten Jahr im Vergleich zur Entwicklung der alternativen Veranlagung noch zufrieden stellend war, waren die Zinserträge für die folgenden Kuponperioden mit dem 1 %igen Mindestkupon mager. Erst ab dem III. Quartal 2009 wäre die Verzinsung der beschriebenen Veranlagungsalternative unter 1 % p.a. gelegen, zuvor ständig darüber.
- Für die erste Kuponauszahlung des Garantieproduktes II im Juli 2008 lag der Mindestkupon im Ausmaß von 3 % p.a. deutlich unter der angenommenen Festgeld- bzw. Sparbuchverzinsung. Ab dem IV. Quartal 2008 ist das Geldmarktzinsniveau jedoch deutlich gesunken. Aufgrund dieser Entwicklung bewirkt der Mindestkupon aktuell eine im Vergleich zur dargestellten Veranlagungsalternative durchaus attraktive Verzinsung.

AR-Beschlüsse anlässlich des Kaufes der Garantieprodukte – Empfehlung

Eine Befassung des AR anlässlich des Kaufes der Garantieprodukte war nicht aktenkundig. Die Kontrollabteilung erinnerte in diesem Zusammenhang an § 11 Abs. 18 lit. d des Gesellschaftsvertrages, wonach sich der Geschäftsführer verpflichtet, für Investitionen im Anlagevermögen bei Vorliegen bestimmter betraglicher Grenzen die Zustimmung des AR einzuholen. Die Empfehlung der Kontrollabteilung, auf diesen Umstand

künftig Bedacht zu nehmen, wurde von der ISD im Rahmen ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Anteile an Gemischten Fonds I und II – Abwertung im Jahr 2008

Per 31.12.2008 waren in den Wertpapieren (Wertrechten) des Anlagevermögens auch Anteile an Gemischten Fonds ausgewiesen. Wie aus der obigen Übersicht ableitbar, mussten diesbezüglich im Wirtschaftsjahr 2008 Abwertungen in der Gesamthöhe von € 191.218,00 vorgenommen werden.

Historie in Bezug auf die Anschaffung

Die Anschaffung dieser Investmentfondsanteile reicht bis in das Jahr 1997 (also vor Gründung der ISD bzw. zu Zeiten des ISF) zurück. Der seinerzeitige ISF-Vorstand beschloss in seiner Sitzung am 16.12.1997, die damals bestehenden Abfertigungsrückstellungen sowie die Rücklagen für Guthaben aus nicht konsumierten Urlauben in Höhe von insgesamt ATS 17,0 Mio. einer Wertpapierdeckung zuzuführen. Für die nächste Vorstandssitzung beehrte der Präsident des ISF einen Bericht, wie diese Gelder letztlich veranlagt worden waren.

Dem Vorstandssitzungsprotokoll war zu entnehmen, dass der damalige Geschäftsführer des ISF die Veranlagung in „mündelsichere“ Wertpapiere ankündigte. Dazu hielt die Kontrollabteilung in formaler Hinsicht fest, dass im gefassten Vorstandsbeschluss die offenbar beabsichtigte „mündelsichere“ Veranlagung nicht mit aufgenommen worden ist.

Der Kontrollabteilung war eine weitere Rekonstruktion des Fortganges in dieser Angelegenheit nicht möglich, da die maßgeblichen Protokolle der Vorstandssitzungen des ISF nicht (mehr) vorgelegt werden konnten bzw. nicht mehr auffindbar waren.

Konkrete Umsetzung des ISF-Vorstandsbeschlusses – Ankauf Euro-Rentenfondsanteile

Die Kontrollabteilung recherchierte, dass der angesprochene Vorstandsbeschluss in der Weise zur Umsetzung gelangte, als noch im Dezember 1997 ein Gesamtbetrag in Höhe von € 1.223.146,15 (ATS 16.830.858,00) in zwei verschiedene (ausschüttende) Euro-Rentenfonds bei der damaligen Hausbank des ISF (bzw. jetzt ISD) und bei einer weiteren österreichischen Bank veranlagt worden war.

Zu der vom ISF-Geschäftsführer angekündigten beabsichtigten „mündelsicheren“ Veranlagung wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass es sich bei den beiden Euro-Rentenfonds zwar um solide Anlagen handelte, diese jedoch nicht „mündelsicher“ im Sinne der Bestimmungen des § 230b ABGB i.d.g.F. waren.

(Damalige) Rechtslage für „deckungsfähige“ Wertpapiere

Diese Veranlagungen in Euro-Rentenfonds entsprachen den zu dieser Zeit in Geltung stehenden Bestimmungen nach § 14 EStG 1988 i.d.F. BGBl. Nr. 818/1993 (Anteile an Investmentfonds, die nach den Fondsbestimmungen wiederum ausschließlich in jene Wertpapiere investierten, die gem. § 14 EStG 1988 zugelassen waren).

Mit BGBl. I Nr. 9/1998 (Abgabenänderungsgesetz 1997) ergab sich insofern eine bedeutsame Gesetzesänderung, als seit diesem Zeitpunkt die Möglichkeit bestand, Abfertigungsrückstellungen mit aktienhaltigen

Investmentfondsanteilen (Aktienanteil bis zu 40 %) zu bedecken. Die Höhe des Aktienanteiles wurde mit BGBl. I Nr. 73/2000 auf maximal 50 % erhöht.

Bezüglich der Verpflichtung, Abfertigungsrückstellungen durch entsprechende (Wertpapier-)Veranlagungen zu bedecken, erwähnt die Kontrollabteilung, dass dieses gesetzliche Erfordernis ab dem Wirtschaftsjahr 2007 zur Gänze entfiel. Auf dieser Basis ermächtigte der AR in seiner Sitzung vom 29.11.2006 die Geschäftsführung, die für die Deckung der Abfertigungsrückstellung angeschafften Wertpapiere „bei entsprechender Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit alternativ anzulegen bzw. im Bedarfsfall durch Veräußerung zu einer Verbesserung der Liquiditätssituation einzusetzen.“

Auflösung Veranlagung Euro-Rentenfonds – Neuveranlagung in Gemischte Fonds

Aufgrund der maßgeblichen gesetzlichen Änderung, dass Abfertigungsrückstellungen mit aktienhaltigen Investmentfondsanteilen bedeckt werden konnten, wurden die damals bestehenden beiden Veranlagungen in Euro-Rentenfonds aufgelöst und die jeweiligen Veräußerungserlöse samt einem zusätzlichen Betrag in so genannte (ausschüttende) „Mischfonds“ reinvestiert.

Insgesamt wurde in die „Mischfonds“ ein Betrag in Höhe von € 1.475.955,90 (Gemischter Fonds I € 801.968,39 bzw. Gemischter Fonds II € 673.987,51) veranlagt.

Schenkung von ISF an ISD

Mit Stichtag 01.01.2003 schenkte der ISF der ISD sämtliches per 31.12.2002 bewegliches Vermögen sowie sämtliche Forderungen, Geldbestände und Bankguthaben. So gingen auch die beschriebenen Veranlagungen vom ISF auf die ISD über.

Bilanzierung in ISD

Die Bilanzierung dieser Investmentfondsanteile in der ISD (ab 31.12.2003) zeigt die folgende Entwicklung:

Entwicklung Bilanzansatz in der ISD			
Zeitpunkt	Gemischter Fonds I (Betrag in €)	Gemischter Fonds II (Betrag in €)	(kumulierte) Zuschreibung (+) Abwertung (-) in €
Anschaffungskosten 1999	801.968,39	673.987,51	-
31.12.2002	574.709,10	515.198,65	-386.048,15
31.12.2003	598.069,50	517.719,10	25.880,85
31.12.2004	620.456,55	524.627,00	29.294,95
31.12.2005	683.616,15	565.140,90	103.673,50
31.12.2006	707.084,70	557.019,45	15.347,10
31.12.2007	697.675,65	539.936,40	-26.492,10
31.12.2008	560.974,05	485.420,00	-191.218,00

Bis zum Zeitpunkt der Schenkung an die ISD wurden im ISF bezüglich dieser Investmentfondsanteile (kumulierte) Abwertungen im Ausmaß von € 386.048,15 vorgenommen. In den Jahren 2003 bis 2006 konnten

Realisierung Veranlagung in Gemischten Fonds I und II Anfang 2009 – Bewertung

die Abwertungen lediglich teilweise durch Zuschreibungen wieder ausgeglichen werden. In den Wirtschaftsjahren 2007 und 2008 mussten erneut Abwertungen im Ausmaß von € 26.492,10 bzw. € 191.218,00 durchgeführt werden.

Bedingt durch die äußerst unbefriedigende Kursentwicklung wurden die beiden Veranlagungen Ende Feber/Anfang März 2009 aufgelöst. Dabei mussten im Vergleich zum Bilanzansatz per 31.12.2008 nochmals Abwertungen in Kauf genommen werden.

Eine abschließende Bewertung des erzielten Veranlagungsergebnisses unter Einschluss der jährlichen Ausschüttungserträge bringt nachstehendes Ergebnis:

Beurteilung Veranlagungsergebnis		
Zeitpunkt	Gemischter Fonds I (Betrag in €)	Gemischter Fonds II (Betrag in €)
Anschaffungskosten 1999	801.968,39	673.987,51
Summe Ausschüttungen	230.414,10	251.858,30
Verkaufserlös 2009 (netto)	543.277,25	480.099,05
Differenz	-28.277,04	57.969,84

Der Kurs bezüglich der Anteile am Gemischten Fonds I ist zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung im Jahr 1999 und dem Verkauf Ende Feber 2009 um ca. 32,5 % gefallen. Dieser erlittene Kursverlust konnte durch die Ausschüttungserträge im Ausmaß von insgesamt ca. 28,7 % nicht zur Gänze ausgeglichen werden. In Summe errechnet sich für die Veranlagung in den Gemischten Fonds I ein Fehlbetrag bzw. Veranlagungsverlust im Ausmaß von € 28.277,04.

Für die Investmentfondsanteile am Gemischten Fonds II ergibt sich zwischen Anschaffung und Verkauf im März 2009 ein negativer Kurseffekt von ca. 28,8 %, welcher durch Ausschüttungserträge im Ausmaß von ca. 37,4 % jedoch zur Gänze ausgeglichen werden konnte. Gesamthaft betrachtet lag der Veranlagungserfolg beim Gemischten Fonds II bei € 57.969,84.

Auftrag an Wirtschaftsprüfer der ISD

In der 7. GV der ISD vom 28.07.2009 (Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2008) erkundigte sich die damalige Frau Bürgermeisterin u.a. aufgrund der per 31.12.2008 vorgenommenen Abschreibungen in Zusammenhang mit den Wertpapierveranlagungen danach, wie der Ablauf in Bezug auf diese Investments war (wer hat die Gelder wo veranlagt?). Nach entsprechender Auskunft durch den Geschäftsführer der ISD wurde die GV für eine interne Besprechung unterbrochen. In dieser Besprechung wurde offenbar vereinbart, die Angelegenheit rund um diese Wertpapierveranlagungen vom Wirtschaftsprüfer der ISD untersuchen zu lassen. Der Gesellschafterbeschluss zur Genehmigung des Jahresabschlusses der ISD für das Jahr 2008 wurde „bis zur Klärung

der offenen Fragen in Sachen Veranlagung“ von der damaligen Frau Bürgermeisterin vorerst nicht unterzeichnet. Konkret wurde der Wirtschaftsprüfer in dieser GV bzw. mittels separatem schriftlichem Auftrag u.a. beauftragt, den genauen Sachverhalt über die Wertpapierveranlagungen der ISD zu erheben und in weiterer Folge Vorbereitungsarbeiten für Verhandlungen mit den beiden Banken, bei denen die Veranlagungen bestanden haben und Vorgespräche zur Erreichung einer allfälligen Nachbonifizierung durchzuführen. In diesem Zuge sollten vom Wirtschaftsprüfer auch allfällige Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegenüber den Banken (z.B. infolge unzureichender Aufklärungspflicht usw.) beurteilt werden.

Ergebnisse des Berichtes des Wirtschaftsprüfers

Die von der Kontrollabteilung in diesem Bericht getroffenen Aussagen und Feststellungen decken sich mit jenen des Berichtes des Wirtschaftsprüfers.

Im Zuge der wirtschaftlichen Analyse der erzielten Ergebnisse der Wertpapierveranlagungen ermittelte der Wirtschaftsprüfer auch so genannte „Opportunitätskosten“ (d.s. Kosten einer Alternativenentscheidung bzw. im gegenständlichen Fall einer Alternativveranlagung) im Zusammenhang mit den beiden Gemischten Fonds. Unter der Annahme, dass im Jahr 1999 das vorhandene Kapital nicht in die beiden Investmentfonds, sondern risikolos auf ein Festgeldkonto bzw. ein gebundenes Sparbuch (mit einer Verzinsung zu 3-M-Euribor abzgl. 1/8 %) angelegt worden wäre, errechnete der Wirtschaftsprüfer im Vergleich zum tatsächlich erzielten Veranlagungsergebnis eine Differenz zu Lasten der ISD in Höhe von ca. € 430 Tsd.

Zur Frage von eventuellen Haftungsansprüchen gegenüber den beiden Banken erklärte der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht, dass er solche grundsätzlich nicht erkennen könne. Dennoch wären seiner Meinung nach bei Veranlagungen in dieser Höhe von den Banken gewisse Handlungen (z.B. kritische Beobachtung der Fondsentwicklung, Veräußerungsvorschlag zu einem Zeitpunkt, zu dem die Gesamttrendite noch einigermaßen akzeptabel gewesen wäre) zu erwarten gewesen.

Kulanzzahlungen der Banken

Auf Initiative der damaligen Frau Bürgermeisterin erfolgten von beiden Banken Zahlungen am Kulanzwege zur Wiedergutmachung der unbefriedigenden Veranlagungsentwicklung (Hausbank € 12.000,00; weitere Bank € 10.000,00).

Empfehlung Wirtschaftsprüfer – zentrale Steuerung von Wertpapierveranlagungen

Als abschließende Empfehlung an die seinerzeitige Frau Bürgermeisterin sprach sich der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht für eine zentrale Ausarbeitung bzw. Steuerung von bestehenden bzw. neuen (Wertpapier-)Veranlagungen von Gesellschaften mit städt. Beteiligung durch einen Finanzexperten aus. Dieser Vorschlag des Wirtschaftsprüfers wird von der Kontrollabteilung grundsätzlich begrüßt. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt im Rahmen der ISD noch bestehenden Veranlagungen in Garantieprodukte vertritt die Kontrollabteilung allerdings den Standpunkt, dass für diese Produkte eine Steuerung durch einen „externen Experten“ nicht zuletzt aufgrund allfälliger damit in Verbindung stehender Kosten nicht erforderlich ist, zumal am Laufzeitende eine

100 %ige Kapitalgarantie gegeben ist und die Veranlagung(en) mit einer Mindestverzinsung ausgestattet waren/sind. Andererseits ist für den Bereich der ISD in naher Zukunft nach Einschätzung der Kontrollabteilung nicht damit zu rechnen, dass großartige freie Liquiditätsreserven für längerfristige Veranlagungen zur Verfügung stehen werden.

Zusammenfassende
Feststellungen
hinsichtlich Investment-
fondsanteilen an Ge-
mischten Fonds I und II

Zusammenfassend hält die Kontrollabteilung betreffend die Veranlagungen „Gemischter Fonds I und II“ fest:

- Die ursprünglich zur Bedeckung der Abfertigungsrückstellungen getätigten Investments haben zum Zeitpunkt deren Anschaffung im Jahr 1999 den damals in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprochen.
- Die Kursentwicklung gestaltete sich in den Jahren 1999 bis 2002 deutlich negativ, während es in den Jahren 2003 bis 2006 wieder zu einer Erholung der Kurse kam. Im Jahr 2007 (€ 26.492,10) und in einem wesentlich deutlicheren Ausmaß im Jahr 2008 (€ 191.218,00) mussten erneut Abwertungen vorgenommen werden.
- Im Zuge der Realisierung der beiden Veranlagungspositionen ergab sich unter Berücksichtigung der Ausschüttungserträge für den Gemischten Fonds I ein Veranlagungsverlust in Höhe von € 28.277,04 bzw. für den Gemischten Fonds II ein Veranlagungsüberschuss in Höhe von € 57.969,84.
- Den Berechnungen des Wirtschaftsprüfers zufolge ergibt sich im Vergleich zu einer allfälligen risikolosen Veranlagung (Festgeldkonto bzw. gebundenes Sparbuch mit Konditionierung zu 3-M-Euribor abzgl. 1/8 %) eine Differenz zu Lasten der ISD im Ausmaß von ca. 430 Tsd.
- Aus den der Kontrollabteilung in dieser Sache zur Verfügung gestellten Unterlagen war ein entsprechendes Reporting/Risikomanagement nicht erkennbar (weder von den Banken noch von der ISD selbst).
- Rückblickend betrachtet erfolgte der Verkauf der Investmentfondsanteile zu einem schlechten Zeitpunkt. Auf Basis der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Wertpapierdeckungsverpflichtung von Abfertigungsrückstellungen wäre eine gänzliche Veräußerung bereits ab 01.01.2007 möglich gewesen. Zum damals vorherrschenden Kursniveau wären (unter Berücksichtigung der Ausschüttungserträge) Veranlagungsverluste jedenfalls vermeidbar gewesen bzw. hätte sich ein durchaus akzeptabler Veranlagungserfolg (Überling in Höhe von ca. € 190,3 Tsd.) ergeben.

Hinweis der
Kontrollabteilung –
nachträgliche Bewer-
tungsperspektive

Die Kontrollabteilung betont deutlich, dass ihre zeitliche Bewertungsperspektive im Zusammenhang mit der Beurteilung der getätigten Veranlagungen in die Vergangenheit gerichtet ist und sie in ihrer Argumentation somit auf Gegebenheiten (z.B. Kursentwicklung, Zinsentwicklung) aufbauen kann, welche dem Unternehmensmanagement (sowohl Geschäftsführung als auch Aufsichtsrat) in dieser Art und Weise nicht bekannt sein konnten.

Allgemeine Stellungnahme ISD

Die ISD-Geschäftsführung strich in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme hervor, dass nach heutigem Wissensstand der Vorgängerorganisation ISF und seinen damals handelnden Organen zu empfehlen gewesen wäre, nicht in diese Anlagen zu investieren. Es wurde jedoch betont, dass aus damaliger Sicht der Dinge die Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen getroffen worden sind und dass hier vor allem das globale Ereignis der Finanzkrise 2008 völlig neue und nicht zu erwartende Situationen schuf.

3.3 Sonstige Ausleihungen

Bilanzausweis per 31.12.2008

Im Rahmen der sonstigen Ausleihungen wurde per 31.12.2008 ein Betrag in Höhe von € 17.684,24 (31.12.2007: € 16.950,14) ausgewiesen.

Abfertigungs- rückdeckungs- versicherung

Hierbei handelt es sich um in einer Abfertigungsrückdeckungsversicherung gebundenes Kapital aus Zeiten des Vereins Sozial- und Gesundheitssprengel Innsbruck-Stadt (SGS) bei einer österreichischen Versicherungsgesellschaft. Aus wirtschaftlichen Überlegungen ist die Versicherung seit 01.01.2002 prämienfrei gestellt.

Ebenso wie der ISF schenkte und übergab der SGS als Geschenkgeber der ISD als Geschenknehmerin mit Stichtag 01.01.2003 sämtliches bewegliches Vermögen sowie sämtliche Forderungen, Geldbestände und Bankguthaben.

Das bestehende Deckungskapital inkl. Gewinn belief sich per 31.12.2008 auf € 17.684,24 bzw. verteilte sich auf 5 Dienstnehmer des ehemaligen SGS.

Aktivierungswert per 31.12.2009

Der Aktivierungswert per 31.12.2009 belief sich auf € 12.388,56 für 4 Dienstnehmer des ehemaligen SGS, wobei per 01.01.2010 die Versicherungen für 2 Dienstnehmer abgereift sind. Im Juni 2010 waren im Rahmen der Abfertigungsrückdeckungsversicherung noch 2 Dienstnehmer des früheren SGS erfasst, welche zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung nach wie vor im aktiven Bedienstetenstand der ISD aufschienen. Diese letzten beiden Versicherungen werden per 01.01.2011 abreifen.

4 Tagsätze Wohn- und Pflegeheime

Prüfungsschwerpunkt

Im Rahmen ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung u.a. eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Tagsatzfindung durchgeführt und in weiterer Folge die Genehmigung der Tagsätze der von der ISD betriebenen Wohn- und Pflegeheime verifiziert.

Erlössituation Wohn- und Pflegeheime

Des Weiteren wurde die Entwicklung der Umsatzerlöse, im Speziellen die Entwicklung der Ertragssituation hinsichtlich der Altenhilfe und des Pflegebereichs der Jahre 2004 bis 2008 überblicksartig dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Zu Beginn ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, auf eine Reihe von Bundes- und Landesgesetzen sowie Rahmenverträgen hingewiesen, welche zum

Prüfungszeitpunkt Mai/Juni 2010 für die Gewährung von Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsleistungen sowie für den Betrieb von Wohn- und Pflegeheimen maßgeblich waren.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Zuständigkeit
Land Tirol

Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Wohn- und Pflegeheimen fiel zum Prüfungszeitpunkt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Tiroler
Grundsicherungsgesetz

In Tirol ist die Gewährung der Grundsicherung durch das Tiroler Grundsicherungsgesetz (TGSG) normiert. Dieses trat mit 01.03.2006 in Kraft und ersetzte das Tiroler Sozialhilfegesetz. Im Zuge der Einschau in das TGSG stellte die Kontrollabteilung im Hinblick auf die Tagsatzfindung fest, dass im genannten Landesgesetz keine Richtlinien vorgesehen waren, nach denen Tagsätze von Wohn- und Pflegeheimen festzulegen wären.

Landesgesetze

Weitere grundlegende landesgesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausmaß des Kostenersatzes, den Verpflichtungen des Heimträgers oder mit der Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen waren in der Tiroler Grundsicherungsverordnung (TGSV), im Tiroler Heimgesetz und im Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG) enthalten.

Rahmenvertrag
ISF – Land Tirol

Aus steuerrechtlichen Gründen, nämlich in Bezug auf die Befreiung der Heimbewohner von der Umsatzsteuer, wurde im Jahr 1989 zwischen dem seinerzeitigen Heimträger ISF und dem Land Tirol als damaligem Sozialhilfeträger ein Rahmenvertrag über die Hilfestellung an pflegebedürftige Personen abgeschlossen.

Hiezu stellte die Kontrollabteilung fest, dass bis zum Prüfungszeitpunkt Ende Juni 2010 zwischen dem Träger der Grundsicherung und dem derzeitigen Heimträger, der ISD, noch kein Abschluss eines neuen Rahmenvertrages erfolgt war. Der Gesellschaft wurde daher nahe gelegt, beim Land Tirol die Erstellung einer neuen Leistungsvereinbarung mit Nachdruck zu urgieren und um eine ehest mögliche Übereinkunft bemüht zu sein. In ihrer Stellungnahme hat die ISD mitgeteilt, dass nach mehrfacher Erörterung dieser Problematik in den vergangenen Monaten mit der Übermittlung eines Vertragsentwurfes gerechnet werden könne.

Rahmenvertrag
ISD – Stadt Innsbruck

Auch mit der Stadt Innsbruck hatte der ISF für den Bereich der Altenhilfe unter Beachtung des Steueraspektes einen darauf abgestimmten Rahmenvertrag abgeschlossen. Im Zuge der im Jahr 2002 erfolgten Übertragung der bis dahin der Stadt Innsbruck obliegenden Aufgaben an die ISD wurde ein neuer Rahmenvertrag abgeschlossen und von beiden Vertragspartnern am 19.03.2003 unterfertigt. Infolge des Inkrafttretens des TGSG im Jahr 2006 wurde der eben angesprochene Rahmenvertrag der Vollzugspraxis sowie den geänderten Rechtsvorschriften angepasst. In diesem Zusammenhang beanstandete die Kontrollabteilung, dass zum einen kein datiertes Exemplar aktenkundig war und zum anderen bei der Auflistung der angeführten Wohn- und Pfl-

geheime das WH Lohbach gefehlt hat und das WH Tivoli mit dem Zusatz „in Bau“ versehen war. In dieser Sache wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass eine Änderung des Rahmenvertrages bereits schriftlich bei der betreffenden Gebietskörperschaft angeregt worden wäre.

4.2 Tagsatzfindung

Finanzierung
Alten- und Pflegehilfe
bis zum 01.01.1998

Nach den bis zum 01.01.1998 gültigen Rechtsvorschriften hatten das Land Tirol für den Bereich der Pflegehilfe und die Stadt Innsbruck im Rahmen der Altenhilfe die Verpflichtung, ausreichende Hilfeleistungen an „alte“ und „pflegebedürftige“ Personen zu gewähren sowie entsprechende Heime zu bauen, zu sanieren und zu erweitern. Die Tagsatzfindung und Finanzierung der beiden vorstehenden Sozialhilfebereiche zu jeweils 100 % erfolgten gesondert durch die genannten Gebietskörperschaften.

Tagsatzfindung

Aufgrund der im Jahr 1997 erfolgten Änderung des Tiroler Sozialhilfegesetzes hat sich das Land Tirol von der Investitionstätigkeit befreit und seine Sozialhilfeverpflichtung auf die Kosten des laufenden Betriebes beschränkt. Als Ausgleich wurde für die gesamten Sozialhilfekosten (Pflegebereich und Altenhilfe) ein einheitlicher Finanzierungsschlüssel von 65 % Land Tirol zu 35 % Gemeinden eingeführt. Zudem sind ab dem Jahr 1998 auch die Tagsätze für den Bereich der Altenhilfe vom Land Tirol genehmigt worden. Somit wurde nicht nur deren Festsetzung und Berechnung dem Land Tirol überlassen, sondern hat auch die Stadt Innsbruck in der Folge auf eine eigene Tagsatzfestlegung verzichtet.

Kalkulationsmodell

Betreffend die Tagsatzfindung hat das Land Tirol zum 01.01.1999 ein landesweit einheitliches pflegebedarfsbezogenes Kalkulationsmodell eingeführt. Als Kriterien für die Bemessung des Tagsatzes wurden dabei u.a. die Einstufung des Personals sowie die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des L-VBG sowie die Festlegung einer Personalobergrenze in Abhängigkeit von der Pflegestufe herangezogen.

Anerkennung
Personalkosten

Seit der Einführung des vom Land Tirol verbindlich für alle Tiroler Wohn- und Pflegeheime vorgegebenen Berechnungsmodells war die Höhe der Anerkennung sämtlicher Personalkosten eines der Kernthemen der im Prüfungszeitraum stattgefundenen Tagsatzverhandlungen.

Denn zum Beschäftigtenpotential der ISD gehören zum einen städt. Dienstnehmer sowie Vertragsbedienstete, welche nach den Bestimmungen des IGBG bzw. nach den Vorschriften der VBO entlohnt werden. Zum anderen gilt für die Bezugsgestaltung der von der ISD (ab 01.01.2003) neu eingestellten Arbeitnehmer eine vom Aufsichtsrat beschlossene Dienstordnung. Darüber hinaus stehen für Mitarbeiter jener im Rahmen der ISD verschmolzenen Bereiche, welche sich nicht freiwillig der ISD-Dienstordnung samt ihrem Entlohnungssystem unterworfen hatten, zusätzliche Gehaltstafeln in Verwendung.

BAGS-Kollektivvertrag Außerdem war mit 01.05.2006 für alle nicht dem öffentlichen Dienstrecht unterliegenden Einrichtungen der BAGS-Kollektivvertrag für verbindlich erklärt worden und gilt für Neueintritte und ab diesem Zeitpunkt übergetretene Mitarbeiter. Die wesentlichsten Inhalte des BAGS-Kollektivvertrages umfassen die Höhe der Mindestgehälter, die Nachtarbeitsbereitschaft, einheitliche Ausbildungskriterien sowie die wöchentliche Arbeitszeit (38 Stunden).

Die im BAGS-Kollektivvertrag enthaltene, festgelegte Arbeitszeit von 38 Stunden hatte zur Folge, dass bei teilweise gleich hoher Entlohnung die Arbeitszeit schrittweise von 40 auf 39 Wochenstunden im Jahr 2006 (ab 01.05.2006), von 39 auf 38,5 Wochenstunden im Jahr 2007 und ab 01.01.2008 auf 38 Stunden pro Woche zu reduzieren war.

Zulagen Daneben wurde in der Vergangenheit von der ISD (bzw. vorher vom ISF), v.a. im Hinblick auf das ausgebildete Pflegepersonal, für Mitarbeiter, welche in den Jahren 1999 und vor dem Inkrafttreten des BAGS-Kollektivvertrages eingestellt worden sind, ein eigenes Bezugsschema entwickelt. Dieses lag aufgrund der Zulagengewährung teilweise über dem Entlohnungssystem des L-VBG. Begründet wurde dieses Vorgehen insbesondere mit dem Druck des damaligen Arbeitsmarktes im Raum Innsbruck und einhergehend mit der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Verbleibende Kosten Soweit Kostenbestandteile vom Land Tirol nicht anerkannt wurden, fanden diese Aufwendungen weder in den Tagsätzen für den Bereich der Altenhilfe noch für den Bereich der Pflegehilfe ihren Niederschlag. Neben der mit Investitionen verbundenen AfA und Aufwendungen für Rückstellungen handelte es sich, wie eben erwähnt, auch um Teile der Personalkosten aufgrund verschiedener in der ISD vorhandener Bezugsgestaltungen.

4.3 Tagsatzverhandlungen

Tagsatzermittlung Die Tagsatzermittlung für die von der ISD betriebenen Wohn- und Pflegeheime erfolgte, wie bereits erwähnt, nach einer vom Land Tirol vorgegebenen Kalkulationsgrundlage. Die daraus resultierenden, nach Tarifstufen – Wohnheim, Erhöhte Betreuung 1 (EB 1), Erhöhte Betreuung 2 (EB 2), Teilpflege 1 (TP 1), Teilpflege 2 (TP 2) und Vollpflege (VP) – unterteilten Tagsätze, werden jährlich vom Amt der Tiroler Landesregierung einer Kontrolle unterworfen und entsprechend den Prüfergebnissen bzw. den Ergebnissen eventuell folgender Tagsatzverhandlungen genehmigt.

**Antrag
Tagsätze 2006** Die Unterlagen zur Tagsatzfindung 2006 für die WH Hötting, Pradl, Saggen, Reichenau sowie Innere Stadt und für das Heim am Hofgarten wurden dem Land Tirol am 31.10.2005 fristgerecht übermittelt. Das Heim am Hofgarten war auf Grund seiner Kostenstruktur bis zum Jahr 2008 mit höheren Tagsätzen im Pflegebereich ausgestattet worden.

Tagsatzfindung 2006

Nach mehreren erfolglos geführten Verhandlungsrunden mit dem Land Tirol hat der GF der ISD im Juni 2006 die vom Land Tirol rückwirkend für das betreffende Jahr festgelegten Tagsätze schriftlich beeinsprucht und darüber hinaus sogar um eine unterjährige Erhöhung der beantragten Tagsätze zum nächstmöglichen Zeitpunkt ersucht. Begründet wurde diese Vorgehensweise v.a. mit der im BAGS-Kollektivvertrag vorgesehenen Arbeitszeitverkürzung und der damit zwangsläufig steigenden Personalkosten. Nach der Beibringung von ergänzenden Unterlagen durch die ISD im Juli 2006 wurden die Tagsätze einer neuerlichen Berechnung zugeführt und die Tagsatzermittlung der ISD am 12.07.2006 bekannt gegeben. Da auch dieses Ergebnis für die ISD nicht zufrieden stellend ausgefallen war, kam es in der Folge zu weiteren Verhandlungs- und Gesprächsrunden sowohl zwischen dem GF und dem Land Tirol als auch auf politischer Ebene.

Antrag Tagsätze 2007

In der Zwischenzeit, mit Schreiben der Abteilung Soziales des Landes Tirol vom 31.08.2006, hatte die ISD die Einheitsvorlagen zur Tagsatzfindung 2007 übermittelt erhalten. Wann die ISD den Antrag auf Genehmigung der Tagsätze 2007 beim Land Tirol gestellt hat, ging aus der vorgelegten Aktenlage nicht hervor.

Genehmigung Tagsätze 2006 und 2007

Allerdings zeigte die Einschau, dass im Rahmen einer am 20.10.2006 stattgefundenen Unterredung zwischen dem damaligen Landeshauptmann-Stellvertreter und dem ehemaligen Vizebürgermeister der Stadt Innsbruck die Tagsätze für das Jahr 2006 und zugleich für das Jahr 2007 festgelegt worden sind. Aus einem diesbezüglichen Aktenvermerk ging hervor, dass für das Jahr 2006 „nur“ die mit Schreiben vom 31.10.2005 beantragten Tagsätze genehmigt worden sind. Das für die Tagsatzfindung 2006 erreichte Ergebnis war für die ISD zumindest insofern annehmbar, als ein hoher administrativer Aufwand bezüglich einer Rückverrechnung der bisher von der ISD für das Jahr 2006 verrechneten Tagsätze vermieden werden konnte.

Betreffend das Jahr 2007 blieben die Tagsätze für das Heim am Hofgarten gegenüber den für das Jahr 2006 genehmigten unverändert. Die Tagsätze der verbleibenden WH für die Tarifstufen „Erhöhte Betreuung 2, Teilpflege 1 und 2 sowie Vollpflege“ sind im Vergleich zum Vorjahr zwischen 1,46 % und 1,52 % geringfügig erhöht worden. Für die Gesellschaft war diese besagte Erhöhung der für das Jahr 2007 zu verrechnenden Tagsätze allerdings denkbar unbefriedigend.

Antrag Tagsätze 2008

Im Jahr 2008 ist erstmalig ein über alle von der ISD betriebenen Wohn- und Pflegeheime (also auch für das Heim am Hofgarten) deckungsgleicher Tagsatz je Tarifstufe ermittelt worden. Die diesbezüglichen Kalkulationsgrundlagen wurden von der Gesellschaft am 30.10.2007 beim Amt der Tiroler Landesregierung eingereicht.

Tagsatzfindung 2008

Die Tagsatzfindung 2008 war v.a. durch die Angleichung der Stellenpläne aufgrund der „teilweisen“ Anerkennung der Arbeitszeitverkürzung infolge des BAGS-Kollektivvertrages geprägt.

Antrag
Tagsätze 2009

Noch vor Festlegung der endgültigen Höhe der Tagsätze für das Jahr 2008 hat die ISD dem Land Tirol am 31.10. bzw. am 10.11.2008 den Antrag um Genehmigung der Tagsätze für das Jahr 2009 zukommen lassen.

Genehmigung
Tagsätze 2008 und 2009

Schließlich hat die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 16.12.2008 der Verrechnung der Tagsätze für die WH Hötting, Innere Stadt, Pradl, Reichenau, Saggen, Tivoli und Heim am Hofgarten für das Jahr 2008 und zugleich für das Jahr 2009 in folgender Höhe zugestimmt:

Tarifstufen	Wohnheim	EB 1	EB 2	TP 1	TP 2	VP
Tarife 2008 in €	40,70	50,30	63,00	80,20	95,20	109,90
Tarife 2009 in €	40,70	51,80	64,90	82,60	98,00	113,20

Erhöhung
Tagsätze 2009

Im Vergleich zum Vorjahr konnte von der ISD für das Jahr 2009 eine Erhöhung der Tagsätze im Bereich der Altenhilfe bei der „Erhöhten Betreuung 1 und 2“ um 2,98 % bzw. um 3,02 % sowie im Bereich der Pflegehilfe (TP 1 und 2 sowie VP) zwischen 2,94 % und 3,00 % erreicht werden.

Antrag
Tagsätze 2010

Im Zusammenhang mit der Tagsatzfindung 2010 hat die ISD dem Land Tirol die Unterlagen bereits am 15.10.2009 zukommen lassen und zugleich den Antrag um Genehmigung ihrer Tagsätze gestellt.

Genehmigung
Tagsätze 2010

Fristgerecht gem. den Bestimmungen des HVerG wurde mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2009 der Verrechnung der beantragten Tagsätze ab 01.01.2010 zugestimmt.

Tarifstufen	Wohnheim	EB 1	EB 2	TP 1	TP 2	VP
Tarife 2010 in €	40,70	51,80	64,90	83,40	99,00	114,30

Erhöhung
Tagsätze 2010

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Tagsätze ausschließlich im Pflegebereich (TP1 und 2 sowie VP), wobei sich diese Zunahme in einer Bandbreite von 0,97 % bis 1,02 % bewegte.

Resümee

Zusammenfassend hielt die Kontrollabteilung fest, dass das Land Tirol als überwiegender Träger der Grundsicherung (65 % Land Tirol zu 35 % Stadt Innsbruck) die Tarifhoheit gegenüber der ISD bzw. der Stadt Innsbruck ausübt und der Gesellschaft in Bezug auf die Tagsatzfindung lediglich die Funktion eines Antragstellers mit der Möglichkeit ergänzender Tagsatzverhandlungen einräumt.

Erlössituation

Wohn- und Pflegeheime

Die Umsatzerlöse der Wohn- und Pflegeheime beliefen sich im Jahr 2004 auf rd. € 21,4 Mio., im Jahr 2005 auf rd. € 21,5 Mio., im Jahr 2006 auf rd. € 22,1 Mio., im Jahr 2007 auf € 22,7 Mio. und erhöhten sich im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr um rd. € 1,2 Mio. auf rd. € 23,9 Mio. Somit erfuhren diese eine ständige Zunahme, welche nicht nur auf die Erhöhung der Tagsätze, sondern bspw. auch auf eine Erweiterung des Heimplatzangebotes oder auf den Grad der Pflegebedürftigkeit (Verschiebung innerhalb der Pflege- bzw. Tarifstufen) der Heimbewohner zurückzuführen war.

Auslastung

In engem ursächlichen Zusammenhang mit den Leistungserlösen der Wohn- und Pflegeheime steht die Anzahl der Verpflegs- bzw. Auslastungstage. Aus der hierfür von der ISD ausgearbeiteten Erlösstatistik ging hervor, dass die Ist-Auslastung aller Wohn- und Pflegeheime des Jahres 2008 einen Wert von 99,06 % erreicht hat. In absoluten Zahlen belief sich der Ist-Belag 2008 auf 272.873 Belagstage. Von der Gesamtauslastung betrafen 64.329 Belagstage den Bereich der Altenhilfe und 208.544 Tage den Pflegebereich. Im Vergleich mit der für das betreffende Jahr von der ISD ausgewiesenen Gesamtkapazität im Ausmaß von 275.468 Tagen bedeutete dies eine Verringerung um 2.595 Tage bzw. -0,94 %.

In den Jahren 2004 bis 2007 hat sich der Ist-Auslastungsgrad der von der ISD betriebenen Wohn- und Pflegeheime des Jahres 2004 auf 98,82 %, im Jahr 2005 auf 94,51 %, im Jahr 2006 auf 97,47 % und im Jahr 2007 auf 98,79 % belaufen.

Zur Nachfragesituation der Jahre 2005 bis 2008 teilte der GF mit, dass sich ca. Mitte des Jahres 2005 ein „Nachfrageknick bei den stationären Einrichtungen ergeben habe“. Dieser „entlastende“ Effekt ließe sich zum einen auf eher geburtenschwächere Jahrgänge des ersten Weltkrieges und zum anderen auf das in dieser Phase sehr stark boomende Angebot der „24 Stunden Pflege“ durch Pflegepersonal aus den östlichen Nachbarländern zurückführen, wobei sich der Effekt knapp über ein Jahr ausgewirkt hätte.

Finanzierung

Wohn- und Pflegekosten

Zudem waren in den Erlösstatistiken der Jahre 2005 bis 2008 neben den von den öffentlichen Gebietskörperschaften Land Tirol und Stadt Innsbruck geleisteten Grundsicherungsbeiträgen auch die durch die Heimbewohner und Dritte aufgebrauchten Eigenleistungen enthalten. Auf Basis dieses Zahlenmaterials ließ sich das Verhältnis der Zahlungspflichtigen untereinander wie folgt berechnen:

	2008	2007	2006	2005
Vollzahler	1,06%	1,26%	1,23%	1,28%
Selbstzahler	19,21%	19,99%	20,72%	21,80%
Teilzahler	33,76%	33,78%	33,50%	33,15%
Dritte	3,08%	3,14%	3,39%	3,45%
	57,10%	58,17%	58,85%	59,68%
Land Tirol	38,09%	37,01%	36,42%	35,62%
Stadt Innsbruck	4,81%	4,82%	4,73%	4,70%
GESAMT	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Zur obigen Auswertung hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass sich die in der Statistik ausgewiesenen Umsatzerlöse nicht nur aus den Erträgen betreffend den Wohnbereich, die Erhöhte Betreuung 1 und 2, die Teilpflege 1 und 2 sowie die Vollpflege, sondern auch aus weiteren Erlösen wie bspw. im Zusammenhang mit der Kurzzeitpflege oder der Tagespflege zusammensetzen.

5 Mietverträge

Gründung ISD als Betriebsgesellschaft

Da die ISD als reine Betriebsgesellschaft gegründet worden ist, befinden sich die von ihr genutzten Liegenschaften und Objekte nicht in ihrem Eigentum, sondern werden von Dritten angemietet. Der Großteil der Mietverhältnisse besteht mit der IIG & Co KG als Vermieter.

Keine schriftlichen Mietverträge – Empfehlung

Bereits in ihrem letzten Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebahrung und der Jahresrechnung 2004 der ISD aus dem Jahr 2006 stellte die Kontrollabteilung dar, dass der AR in seiner Sitzung vom 07.07.2004 eine Liste von insgesamt 19 bereits mit den Vorgängerorganisationen (ISF, SGS, Verein „Wohnungslosenhilfe Innsbruck-WOHINN“) bestehenden Mietverhältnissen zur Kenntnis genommen hat, in die die ISD gegenüber der Generalvermieterin IIG & Co KG letztlich eingetreten ist. In diesem Zusammenhang bemängelte die Kontrollabteilung damals, dass dieser Vertragseintritt in weiterer Folge nicht mehr schriftlich geregelt worden ist und diesbezüglich beide Seiten offenbar von konkludenten Vertragsverhältnissen ausgingen. Auf die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung, das System der Mietverträge in Schriftform zu vervollständigen, teilte die ISD damals mit, dass es auch dem Willen der ISD entspräche – wo nicht vorhanden – auf schriftliche Mietvereinbarungen umzustellen bzw. diese zu vervollständigen.

Zur aktuell durchgeführten Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass für das Wohn- und Pflegeheim Reichenau, das Alexihaus, die (städt.) Herberge, das Sozialzentrum Dreieiligen, das Kinderzentrum Pechgarten, das Kinderzentrum Mariahilf sowie das Sozialzentrum

Mühlau keine schriftlichen Mietvereinbarungen bestehen bzw. vorgelegt werden konnten. Die Kontrollabteilung empfahl, in Anknüpfung an ihre ausgesprochene Empfehlung bzw. die dazu von der ISD abgegebene Stellungnahme aus dem Jahr 2006, bei der IIG & Co KG den Abschluss von schriftlichen Miet(eintritts)vereinbarungen für die angeführten Objekte zu reklamieren. Im Anhörungsverfahren nahm die ISD die ausgesprochene Empfehlung zur Kenntnis und sagte zu, den Wunsch nach Abschluss von schriftlichen Mietvereinbarungen erneut an die IIG & Co KG heranzutragen.

Zustimmungspflichtige
Geschäfte durch den AR
– Konkretisierung –
Empfehlung

Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages normieren als durch den AR zustimmungspflichtige Geschäfte u.a. den Abschluss von Bestandsverträgen über Liegenschaften, „soweit sie nicht Gegenstand des laufenden Betriebes sind.“

Wenngleich nach Meinung der Kontrollabteilung die abgeschlossenen Mietverhältnisse allesamt Gegenstand des laufenden Betriebes (z.B. Wohn- und Pflegeheime, Seniorenwohnungen, Sozialzentren usw.) und somit vom Zustimmungserfordernis des AR nicht erfasst sind, hielt die Kontrollabteilung anerkennend fest, dass für die von ihr geprüften Mietverhältnisse Beschlüsse des AR eingeholt worden sind.

In Bezug auf die angeführte Definition der zustimmungspflichtigen Geschäfte durch den AR empfahl die Kontrollabteilung eine Überarbeitung in dem Sinne, dass klar(er) zum Ausdruck kommen sollte, welche Vertragsabschlüsse hier gemeint sind. Die ISD sagte im Rahmen ihrer abgegebenen Stellungnahme zu, die Empfehlung im AR zu beraten.

Nicht bzw.
unregelmäßig
durchgeführte
Valorisierungen

Im Zusammenhang mit Mietzinsvorschriften der IIG & Co KG war für die Kontrollabteilung bei einigen Mietverhältnissen auffällig, dass die gemäß Mietvertrag vereinbarten Wertanpassungen teilweise überhaupt nicht bzw. lediglich in unregelmäßigen Zeitabständen vollzogen worden sind. Diese Angelegenheit war der Geschäftsführung und dem Prokuristen der ISD bereits vor der Prüfung der Kontrollabteilung bekannt und verwiesen diese dabei auf die aus Sicht der ISD somit niedrigeren Mietzinszahlungen.

Städt. Wohn- und
Pflegeheime

Die Kontrollabteilung nahm im Rahmen der durchgeführten Prüfung eine Verifizierung der von der ISD für die städt. Wohn- und Pflegeheime bezahlten Mietzinse samt deren Vertragsgrundlagen vor. Von der IIG & Co KG werden die Wohn- und Pflegeheime Hötting, Pradl, Sagen, Reichenau, Heim am Hofgarten und Innere Stadt angemietet, während für die Wohn- und Pflegeheime Tivoli und Lohbach mit der Innsbrucker Stadtbau GmbH Mietverträge bestehen.

Zu den von der ISD bezahlten Mietzinshöhen ergaben sich keine Beanstandungen.

Lediglich in Bezug auf die für das Wohn- und Pflegeheim Reichenau zu bezahlende Miete (netto mtl. € 7.267,28) machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass diese nicht mit der für die Wohn- und Pflegeheime Hötting, Pradl und Saggen vorgesehenen Mietzinshöhe (netto mtl. € 7.863,41) korrespondierte.

Die ehemals städt. Wohn- und Pflegeheime Hötting, Pradl und Saggen wurden mit Wirksamkeit 01.01.1995 aus dem Bereich der Stadtverwaltung ausgegliedert und die Führung bzw. der Betrieb an den damaligen ISF übertragen. In diesem Zuge wurde ein Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und dem ISF abgeschlossen, in dem der mtl. Nettomietzins je Heim mit einem Betrag in Höhe von € 7.065,42 fixiert worden ist. Durch die vereinbarte Wertbeständigkeit nach dem VPI 1986 stieg dieser Betrag bis zur letzten Valorisierung per 01.01.2002 auf netto mtl. € 7.863,41 je Heim. Seit diesem Zeitpunkt wurden keine weiteren Wertanpassungen mehr vorgenommen.

Das städt. Wohn- und Pflegeheim Reichenau wurde mit Jahresbeginn 1999 seiner Bestimmung – damals noch im organisatorischen Rahmen des ISF – übergeben. Zur Mietzinshöhe im Betrag von netto mtl. € 7.267,28 war in einem Schreiben der ehemaligen GVI (der Vorläuferorganisation der heutigen IIG-Unternehmungen) an den ISF vom 27.10.1999 festgehalten, dass mangels eines schriftlich vorliegenden Mietvertrages zwischen Stadt Innsbruck und ISF in Anlehnung an den Mietvertrag für die städt. Wohn- und Pflegeheime Hötting, Pradl und Saggen ein mtl. Mietzins in Höhe von netto ATS 100.000,00 (€ 7.267,28) vorgeschrieben wurde. Zu diesem Zeitpunkt wurde dem ISF für die Wohn- und Pflegeheime Hötting, Pradl und Saggen ein valorisierter mtl. Nettomietzins in Höhe von ATS 100.664,49 (€ 7.315,57) je Heim in Rechnung gestellt. Während diese Mietzinsvorschrift bis zum Zeitpunkt der Gründung der ISD per 01.01.2002 noch ein weiteres Mal auf einen Betrag von netto mtl. € 7.863,41 je Heim valorisiert worden ist, wurde die Mietzinshöhe für das Wohn- und Pflegeheim Reichenau in ihrer Höhe nicht wertangepasst. Aus dieser Konstellation heraus ergibt sich die ungewöhnliche Situation, dass – obwohl offenbar anfänglich nicht so beabsichtigt – für das Wohn- und Pflegeheim Reichenau ein niedrigerer Mietzins zu bezahlen war/ist, als für die drei Wohn- und Pflegeheime Hötting, Pradl und Saggen.

Mietzinsvorschriften
Sozialkontakt
Gutenbergstraße –
Empfehlung

Zum Betrieb der Einrichtung „Sozialkontakt Gutenbergstraße“ besteht betreffend Räumlichkeiten im Objekt Gutenbergstraße 16 ein Mietverhältnis zwischen IIG & Co KG und der ISD. Hinsichtlich dieses Objektes existieren zwei Mietverträge. Einerseits wurden mit Mietvertrag vom 08.10.2007 im Erd- und Kellergeschoß Flächen im Ausmaß von 414,44 m² zu netto mtl. € 373,58 (entspricht € 0,90 pro m²) angemietet. Andererseits wurde zu diesem Mietvertrag am 03.04.2009 rückwirkend ab 01.01.2009 ein Nachtrag unterfertigt, im Rahmen dessen in diesem Objekt zusätzliche 107,32 m² á € 0,90 pro m² angemietet worden sind. Der gesamte mtl. Nettomietzins für in Summe 521,76 m² belief sich somit auf einen Betrag in Höhe von € 469,58.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass seitens der IIG & Co KG – wohl irrtümlicherweise – neben dem sich aus dem Nachtrag ergebenden Gesamthauptmietzins in Höhe von mtl. € 469,58 auch jener aus dem ursprünglichen Mietvertrag vom 08.10.2007 in Höhe von netto mtl. € 373,58 vorgeschrieben und von der ISD bezahlt wird. Aus Sicht der Kontrollabteilung ergibt sich bis inkl. Mai 2010 – bedingt durch die beanstandeten „Überzahlungen“ – ein von der ISD zu viel entrichteter Betrag in Höhe von netto € 6.350,86. Die Kontrollabteilung empfahl, mit der IIG & Co KG in Kontakt zu treten und die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bestehenden Vorschreibungsdiskrepanzen zu klären, wobei ein allenfalls an die IIG & Co KG zu viel bezahlter Betrag von der ISD zurückzufordern wäre. Im Anhörungsverfahren informierte die ISD darüber, dass zwischenzeitlich eine Klärung insofern erfolgte, dass der IIG & Co KG tatsächlich ein Fehler unterlaufen sei und der Betrag rückverrechnet werde.

Mietzinsvorschreibungen
Dienstzimmer
Domanigweg –
Empfehlung

Bis Jänner 2010 wurden von der ISD an die IIG & Co KG Mietzahlungen für Personalzimmer (Dienstzimmer) im Objekt Domanigweg 3 geleistet. Seit Dezember 2009 standen neue Personalzimmer im Objekt Haydnplatz 5 zur Verfügung und hatten die Dienstzimmer am Domanigweg somit ausgedient. Gemäß dem zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und dem ISF am 07.09.1998 abgeschlossenen Mietvertrag für 22 Dienstzimmer im Objekt Domanigweg 3, war pro Zimmer ein nach dem VPI 1986 wertgesicherter Hauptmietzins (inkl. Verwaltungskosten und Einrichtungspauschale) in Höhe von netto mtl. ATS 946,19 (€ 68,76) vereinbart.

Für die Kontrollabteilung waren die Mietzinsvorschreibungen der Jahre 2008 (netto mtl. € 137,25 je Zimmer bzw. gesamt netto mtl. € 3.019,50) und 2009 (netto mtl. € 157,32 je Zimmer bzw. gesamt netto mtl. € 3.460,95) in ihrer Höhe nicht nachvollziehbar. Ausgehend von einer 24,45 %igen Steigerung des für die Wertanpassung maßgeblichen VPI errechnete die Kontrollabteilung einen ab 01.01.2009 gültigen valorisierten mtl. Nettohauptmietzins pro Zimmer in Höhe von € 85,57 bzw. für 22 Zimmer in Höhe von gesamt € 1.882,54. Die tatsächliche Vorschreibung der IIG & Co KG für das Jahr 2009 war beinahe doppelt (+ ca. 84 %) so hoch.

Im Hinblick auf die aufgezeigten Unterschiedsbeträge empfahl die Kontrollabteilung, die Angelegenheit rund um die seit Gründung der ISD ergangenen Mietzinsvorschreibungen für das Objekt Domanigweg 3 mit der IIG & Co KG zu klären. Allfällige Überzahlungen der ISD (lt. Berechnung der Kontrollabteilung allein für das Jahr 2009 ca. € 19,0 Tsd.) wären zumindest nach Maßgabe der Verjährungsfrist aus Sicht der Kontrollabteilung von der IIG & Co KG zurückzuerstatten. In der dazu abgegebenen Stellungnahme berichtete die ISD darüber, dass das Problem zwar zwischenzeitlich an die IIG & Co KG herangetragen worden wäre, eine entsprechende Aufklärung bisher jedoch noch nicht erfolgen hätte können.

Mietzinsvorschriften
Sozialzentrum
Dreiheiligen –
Empfehlung

Im Objekt Dreiheiligenstraße 9 ist das von der ISD betriebene Sozialzentrum Dreiheiligen untergebracht. Ein schriftlicher Mietvertrag mit der IIG & Co KG liegt dabei nicht vor. Die Kontrollabteilung stellte bei einem Vergleich der m²-Preise aller im Rahmen der ISD bestehenden Mietverhältnisse fest, dass auf Basis der Daten aus den an die ISD gerichteten Vorschriften bezüglich des Sozialzentrums Dreiheiligen der mit Abstand höchste m²-Satz im Ausmaß von netto mtl. € 11,92 pro m² (insgesamt netto mtl. 1.633,72 für 137,10 m²) zu bezahlen ist.

Gleichzeitig wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass sich ebenfalls im Objekt Dreiheiligenstraße 9 das von der ISD geführte Alexihaus befindet. Für diese Einrichtung wird der ISD den Mietzinsvorschriften zufolge ein m²-Satz in Höhe von netto mtl. € 2,37 verrechnet.

Die Kontrollabteilung empfahl zur Mietzinsvorschrift für das Sozialzentrum Dreiheiligen, in Abstimmung mit der IIG & Co KG zu prüfen, ob die Mietzinshöhe rechnerisch korrekt ist bzw. sein kann. Sollte sich dies bestätigen, wäre nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung mit der IIG & Co KG über die Angemessenheit des Mietzinses zu verhandeln. Im Anhörungsverfahren sagte die ISD zu, das Problem und die Empfehlung der Kontrollabteilung an die IIG & Co KG heranzutragen. Der Geschäftsführer der ISD äußerte in diesem Zusammenhang jedoch seine Befürchtung, dass bei einer Mietzinsdiskussion bezüglich des Sozialzentrums Dreiheiligen auch die Frage der äußerst günstigen Mietkonditionen für das Alexihaus miteinbezogen werden könnte, was für die Gesamtsituation eher nicht förderlich wäre. In ihren Anmerkungen brachte die Kontrollabteilung nochmals deutlich zum Ausdruck, dass ihre Zweifel weniger darin liegen, dass der Mietzins für das Alexihaus zu gering ist, sondern vielmehr wird vermutet, dass die Mietzinshöhe für das Sozialzentrum Dreiheiligen schlicht und einfach (rechnerisch) nicht korrekt bzw. in weiterer Folge zu hoch ist. Eine diesbezügliche Prüfung war für die Kontrollabteilung mangels eines in Schriftform vorliegenden Mietvertrages nicht möglich.

6 Cash-Flow und URG – Kennzahlen

6.1 Geldflussrechnung

Allgemeines

Mittels der Geldflussrechnung (Cash-Flow Statement) werden Mittelzufluss und Mittelverwendung eines Rechnungsjahres nach Herkunft und Verwendungsart erfasst und somit Ursachen und Wirkungen von Liquiditätsverschiebungen aufgezeigt. Entsprechend dem standardisierten Berechnungsmodell der Österreichischen Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung (ÖVFA) gliedert sich die Geldflussrechnung in die drei Bereiche „Netto-Geldfluss aus operativer Tätigkeit, Netto-Geldfluss aus Investitionsaktivität(en) sowie Netto-Geldfluss aus Finanzierungsaktivität(en)“.

Veränderung(en) im
„Finanzmittelfonds“

Insgesamt erklärt die Geldflussrechnung die betragliche Veränderung im so genannten „Finanzmittelfonds“ bzw. der liquiden Mittel (Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten, sonstige flüssige Mittel in Form von kurzfristigen Geldanlagen als Liquiditätsreserve).

Zum Gesamtergebnis blieb im Zusammenhang mit der Veränderung der liquiden Mittel der Gesellschaft aus Sicht der Kontrollabteilung festzuhalten, dass es seit dem Wirtschaftsjahr 2004 bis einschließlich 2007 zu einer Verminderung des Finanzmittelfonds gekommen ist. Während sich dieser per 31.12.2004 noch auf einen Betrag in Höhe von € 7.286.742,20 belief, ergab sich per 31.12.2007 ein diesbezüglicher Wert von € 902.730,82. Im Jahr 2008 kam es – letztlich aufgrund der durchgeführten Eigenkapitalaufstockung – wiederum zu einer Erhöhung der liquiden Mittel auf einen Betrag im Ausmaß von € 1.729.410,85.

Negative operative Cash-Flows seit 2005

Eine besondere Bedeutung im Rahmen des Netto-Geldflusses aus operativer Tätigkeit kommt dem so genannten „operativen Cash-Flow“ zu. Die Ermittlung erfolgt ausgehend vom jeweiligen Jahresfehlbetrag, wobei dieser um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (im Wesentlichen Abschreibungen und die Dotation/Auflösung von langfristigen Rückstellungen) zu bereinigen ist.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass in der ISD mit Ausnahme des Wirtschaftsjahres 2004 jeweils negative operative Cash-Flows (2008: - € 614.615,20; 2007: - € 321.379,12; 2006: - € 613.032,19; 2005: - € 470.766,48) zu Buche stehen.

Zusammengefasst bedeuten diese negativen operativen Ergebnisse, dass die ISD in den Jahren 2005 bis 2008 trotz Bereinigung um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge insgesamt nicht unerhebliche Abgänge zu verzeichnen hatte.

Anlässlich der jeweiligen Präsentation des Jahresabschlusses in den Sitzungen des Arbeits- und Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrates betonte der Wirtschaftsprüfer immer wieder, dass es Ziel der ISD sein müsse, zumindest im Rahmen des operativen Cash-Flows ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen.

6.2 URG – Kennzahlen

Redepflicht des Abschlussprüfers

Nach § 273 Abs. 2 UGB hat ein Abschlussprüfer unverzüglich zu berichten, wenn er in Wahrnehmung seiner Aufgaben u.a. Tatsachen feststellt, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Zudem hat ein Abschlussprüfer gem. § 273 Abs. 3 leg. cit. auch unverzüglich zu berichten, wenn bei der Prüfung eines Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) erkannt wird. In seinem Bericht sind in diesem Fall die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer anzugeben.

Der von der Generalversammlung bestellte Abschlussprüfer der ISD hat in seinen jährlichen Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse der ISD jeweils diesbezügliche Feststellungen getroffen und die Eigenmittelquote sowie die fiktive Schuldentilgungsdauer angegeben.

Reorganisationsbedarf gem. URG

Ein Reorganisationsbedarf ist lt. § 1 Abs. 3 URG insbesondere bei einer vorausschauend feststellbaren wesentlichen und nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote anzunehmen. Eine gesetzliche Vermutung eines Reorganisationsbedarfes tritt dann ein, wenn eine Eigenmittelquote von weniger als 8 % und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren vorliegen.

URG – Kennzahlen 2003 bis 2008

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen dieser Prüfung die maßgeblichen Kennzahlen des URG für die bilanzierten Jahre 2003 – 2008 (ausgenommen nur das Rumpfsjahr 2002) berechnet. Gesamthaft betrachtet verringerte sich die Eigenmittelquote der ISD im Beobachtungszeitraum sukzessive von 37,18 % im Jahr 2003 auf 15,87 % im Jahr 2007 und verbesserte sich erst im Jahr 2008 aufgrund der durchgeführten Erhöhung des Stammkapitals auf 31,48 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer war nur für die Wirtschaftsjahre 2003 (2,43 Jahre) und 2004 (1,31 Jahre) berechenbar, ab dem Geschäftsjahr 2005 war diese URG-Kennzahl mangels eines positiven operativen Cash-Flows nicht mehr ansetzbar.

Behandlung in den Gremien der Gesellschaft

Das Thema URG-Kennzahlen bzw. „Feststellungen gem. § 273 Abs. 1 und Abs. 2 UGB“ wurde regelmäßig im Rahmen der Behandlung der Jahresabschlüsse der ISD sowohl im Arbeits- und Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat als auch in den ordentlichen Generalversammlungen der ISD des Prüfungszeitraumes behandelt.

In der (4.) Generalversammlung vom 26.06.2006 wies der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Erläuterungen zum Cash-Flow des Jahres 2005 darauf hin, dass mit dem negativen operativen Cash-Flow des Jahres 2005 erstmalig die Situation eingetreten sei, dass die im URG vorgesehene fiktive Schuldentilgungsdauer nicht mehr angegeben werden könne. Gleichzeitig wurde allerdings im Sinne des § 273 Abs. 1 und Abs. 2 UGB betont, dass keine Tatsachen festgestellt worden sind, die den Bestand des Unternehmens gefährdet hätten, zumal noch ausreichend Kapital vorhanden wäre und die Liquidität gegeben sei.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss per 31.12.2006 der ISD erklärte der Abschlussprüfer im Arbeits- und Prüfungsausschuss vom 27.06.2007, dass die Eigenkapitalquote für das Jahr 2006 mit 17,54 % im Vergleich zum Jahr 2005 (28,10 %) deutlich gesunken wäre und die fiktive Schuldentilgungsdauer wegen des negativen operativen Cash-Flows auch in diesem Jahr nicht ermittelt werden könne.

Am 18.06.2008 informierte der Wirtschaftsprüfer die Mitglieder des Arbeits- und Prüfungsausschusses darüber, dass die Eigenkapitalquote des Unternehmens weiter gesunken ist und bereits den bedenklichen Wert von 15,87 % erreicht hat. Im Rahmen der Erteilung des Bestätigungsvermerkes zum Jahresabschluss 2007 wurde vom Abschlussprüfer

fer deshalb die Anmerkung beigefügt, dass in naher Zukunft unbedingt Eigenmittel zugeführt und dafür gesorgt werden müsse, dass die ISD im Jahr 2008 eine ausreichende Eigenkapitalquote aufweist.

Nach ausführlichen Erörterungen im Aufsichtsrat der ISD am 25.11.2008 ist die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um € 3.000.000,00 auf € 3.035.000,00 in der ao. Generalversammlung der ISD am 17.12.2008 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss der ISD zum 31.12.2008 wurde sowohl im Arbeits- und Prüfungsausschuss vom 24.06.2009 als auch in der Generalversammlung vom 28.07.2009 behandelt. In beiden Gremien erläuterte der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht u.a. auch wieder die Kennzahlen gem. URG, wobei er in Bezug auf den Anstieg der Eigenkapitalquote auf 31,48 % relativierte, dass diese Verbesserung nur deshalb zustande gekommen sei, da im Jahr 2008 die Kapitalerhöhung durchgeführt worden ist. Diese Erhöhung des Stammkapitals ändere allerdings nichts an der Tatsache, dass die fiktive Schuldentilgungsdauer nach wie vor mangels eines positiven operativen Cash-Flows nicht berechnet werden könne.

Allgemeine Anmerkung der Geschäftsführung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Kapitel „Cash-Flow und URG – Kennzahlen“

Im Anhörungsverfahren betonte der Geschäftsführer der ISD u.a. auch, dass mangels der Möglichkeit, diverse Ergebnis bestimmende Parameter (bspw. Abschreibungen) in die Kalkulation einzubeziehen, das Erreichen eines ausgeglichenen Jahresergebnisses auch für die Zukunft unrealistisch erscheinen lasse. Darüber hinaus hätten sich in den letzten Jahren – neben der äußerst restriktiven Tarif- und Tagsatzpolitik des Landes Tirol – durch viele Umbau- und Übersiedlungsphasen in den Wohn- und Pflegeheimen immer wieder Störungen in den wirtschaftlichen Betriebsabläufen ergeben. Besonders massiv habe sich diesbezüglich der Nachfrageengpass in den Jahren 2005 und 2006 sowie generell der (reduzierte) Betrieb des Heimes am Hofgarten ab 2007 bis Ende 2009 ausgewirkt.

Diese ungünstigen Rahmenbedingungen hätten es unmöglich gemacht, die angestrebten wirtschaftlichen Ziele, trotz laufender Lukrierung von Einsparungspotentialen, zu erreichen, insbesondere auch aus der Überlegung heraus, dass die Qualität der Leistungen nicht unter den wirtschaftlich erschwerten Rahmenbedingungen leiden sollte.

Generell hätten die wirtschaftlich wenig erfolgreichen Jahre der Kapitalausstattung der Gesellschaft in nicht unbeträchtlichem Ausmaß zugezogen und sei nicht auszuschließen, dass auch in Zukunft Vorstöße im Hinblick auf eine Erhöhung der Eigenkapitaldecke vorgenommen werden müssen.

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.9.2010:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 14.10.2010 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-05050/2010

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung und Jahresrechnung 2008
der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.9.2010:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 14.10.2010 zur Kenntnis gebracht.